Satzung Kreismusikjugend Soest e.V.

	Aktuelle Satzung	Zukünftige Satzung
1		Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen gleichermaßen zur Verfügung.
2	**§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**	**§ 1 Name, Rechtsform und Sitz**
33	1. Die zusammengeschlossenen Jugendmusikvereinigungen und die Jugendgruppen der Musikvereinigungen im Kreis Soest, die dem Volksmusikerbund Kreisverband Soest angeschlossen sind, geben sich den Namen: "Kreismusikjugend Soest e.V."	1. Die zusammengeschlossenen Jugendmusikvereinigungen und die Jugendgruppen der Musikvereinigungen im Kreis Soest, die dem "Verband für Musik und Bildung NRW, Kreisverband Soest e.V." angeschlossen sind, geben sich den Namen: "Verband für Musik und Bildung Jugend Soest e.V."
4	2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.	2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
5	3. Die Kreismusikjugend Soest e.V. (KMJ) bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben nach der Satzung des Volksmusikerbundes NRW	3. Der Verband für Musik und Bildung Jugend Soest (VMB Jugend Soest) bekennt sich zu den Zielen und Aufgaben nach der Satzung des "Verband für Musik und Bildung NRW e.V." (VMB.nrw)
6	4. Die KMJ hat ihren Sitz in Lippstadt. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Lippstadt.	4. Die VMB Jugend Soest hat ihren Sitz in Lippstadt. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Lippstadt.
7	5. Die KMJ ist Mitglied im Kreisverband Soest und damit des Volksmusikerbundes Nordrhein-Westfalen e. V. in der Bundesvereinigung Deutscher Musikverbände (BDMV)	5. Die VMB Jugend Soest kann Mitglied in Landes- und Bundesvereinigungen sein.
8	**§ 2 Aufgaben und Zweck**	**§ 2 Aufgaben und Zweck**
9	Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:	Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
10	1. Die Wahrnehmung und Vertretung gemeinsamen Interessen ihrer Mitgliedsorganisationen auf Kreisebene und in der Gesellschaft.	1. Die Wahrnehmung und Vertretung gemeinsamen Interessen ihrer Mitgliedsorganisationen auf Kreisebene und in der Gesellschaft.
11	2. Die Förderung der überfachlichen Jugendarbeit (Jugendpflege) in den Vereinen	2. Die Förderung der überfachlichen Jugendarbeit (Jugendpflege) in den Vereinen
12	3. Die Forcierung der Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Jugendgruppenleitern auf Kreisebene.	3. Die Forcierung der Aus- und Weiterbildung von Jugendlichen und Jugendgruppenleitern auf Kreisebene.
13	4. Die Förderung der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Volksmusik.	4. Die Förderung der Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Musik.
14	5. Die Organisation der jugendbezogenen Veranstaltungen auf Kreisebene.	5. Die Organisation der jugendbezogenen Veranstaltungen auf Kreisebene.
15	6. Die Koordination der Richtlinien für die Jugendarbeit	6. Die Koordination der Richtlinien für die Jugendarbeit.
16	7. Die Beratung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen und die Intensivierung der Ausbildung des Nachwuchses.	7. Die Beratung der Jugendvereinigungen und Jugendgruppen und die Intensivierung der Ausbildung des Nachwuchses.
17	8. Die Vermittlung von Begegnungen unter Jugendlichen im nationalen und internationalen Bereich und ggf. diese selbst durchzuführen.	8. Die Vermittlung von Begegnungen unter Jugendlichen im nationalen und internationalen Bereich und ggf. diese selbst durchzuführen.
18	9. Die Erbringung von Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene.	9. Die Erbringung von Öffentlichkeitsarbeit auf Kreisebene.
19	**§ 3 Grundsätze**	**§ 3 Grundsätze**
20	1. Die KMJ orientiert sich in ihrer Jugendarbeit an der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Sie fördert die Ziele des	1. Die VMB Jugend Soest orientiert sich in ihrer Jugendarbeit an der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland, zur

	Grundgesetzes und der Landesverfassung NRW Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.	allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und der UN-Kinderrechtskonvention. Sie fördert die Ziele des Grundgesetzes und der Landesverfassung NRW. Sie tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen ein und ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die VMB Jugend Soest wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Sie tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen. Die VMB Jugend Soest, seine Amtsträger und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Die VMB Jugend Soest fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Sie verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter. Die VMB Jugend Soest verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
21		2. Der Verein, seine Amtsträger und Mitarbeiter pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt durch. Zur Sicherstellung wendet der Vorstand das verbandliche Schutzkonzept des VMB.nrw an, nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere die verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und die Benennung von Ansprechpersonen.
22	2. Ziel ist das Zusammenwirken der Mitglieder in Angelegenheiten des Verbandes; die organisatorische, fachliche und finanzielle Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt bewahrt.	3. Ziel ist das Zusammenwirken der Mitglieder in Angelegenheiten des Verbandes; die organisatorische, fachliche und finanzielle Eigenständigkeit der Mitglieder bleibt bewahrt.
23	3. Die KMJ handelt aus der Überzeugung, dass die Volksmusik für die geistige, seelische und kulturelle Entwicklung unseres Volkes, besonders der Jugend, von unersetzbarem Wert ist. Für Pflege und Förderung der Volksmusik ist in der Öffentlichkeit Verständnis und Mitarbeit zu erwirken.	4. Die VMB Jugend Soest handelt aus der Überzeugung, dass Musik für die geistige, seelische und kulturelle Entwicklung unseres Volkes, besonders der Jugend, von unersetzbarem Wert ist. Für Pflege und Förderung der Volksmusik ist in der Öffentlichkeit Verständnis und Mitarbeit zu erwirken.
24	4. Im Rahmen der KMJ sollen auch internationale Begegnungen und Austausch dazu beitragen, die Verständigung der Völker insbesondere der Jugend - zu verbessern	5. Im Rahmen der VMB Jugend Soest sollen auch internationale Begegnungen und Austausch dazu beitragen, die Verständigung der Völker insbesondere der Jugend - zu verbessern.
25	**§ 4 Gemeinnützigkeit**	**§ 4 Gemeinnützigkeit**
26	1. Die Kreismusikjugend Soest e.V. mit Sitz in Lippstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.	1. Die VMB Jugend Soest mit Sitz in Lippstadt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
27	2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.	2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

28	3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.	3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
29	4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.	4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
30	5. Bei Auflösung der Kreismusikjugend, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das noch vorhandene Vermögen dem Volksmusikerbund NRW Kreisverband Soest e.V. oder deren Rechtsnachfolgern zu übergeben. Dieser darf es nur für seine gemeinnützigen, satzungsmäßigen Zwecke in der Jugendarbeit verwenden.	5. Bei Auflösung der VMB Jugend Soest, Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke ist das noch vorhandene Vermögen dem Verband für Musik und Bildung NRW, Kreisverband Soest e.V. (ehemals Volksmusikerbund NRW Kreisverband Soest e.V.) oder deren Rechtsnachfolgern zu übergeben. Dieser darf es nur für seine gemeinnützigen, satzungsmäßigen, mildtätige oder kirchlichen Zwecke in der Jugendarbeit verwenden.
31		6. Vergütungen für die Tätigkeit in der VMB Jugend Soest a. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. b. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. c. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Ziffer 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. d. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für die VMB Jugend Soest gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. e. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung einer Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen. f. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter der VMB Jugend Soest einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für die VMB Jugend Soest erstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
32	**§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**	**§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**
33	1. Der KMJ gehören die Vereinsjugendorganisationen im Kreisverband Soest und natürliche Personen, die auf Antrag die Einzelmitgliedschaft erworben und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben an	1. Der VMB Jugend Soest gehören die Vereinsjugendorganisationen im Verband für Musik und Bildung, Kreisverband Soest e.V. und natürliche Personen, die auf Antrag die Einzelmitgliedschaft erworben und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben an.
34	2. Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können vom Vorstand auch andere natürliche oder juristische Personen auf ihren Antrag hin zugelassen werden.	2. Als fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht können vom Vorstand auch andere natürliche oder juristische Personen auf ihren Antrag hin zugelassen werden.
35	3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen als Ehrenmitglieder aufnehmen	3. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen als Ehrenmitglieder aufnehmen.
36	4. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen mit Vollendung des 27. Lebensjahres, durch Austritt oder Ausschluss.	4. Die Mitgliedschaft endet durch Auflösung des Vereins, bei natürlichen Personen mit Vollendung des 27. Lebensjahres, durch Austritt oder Ausschluss.
37	5. Die Kündigung durch ein Mitglied ist mit einer Halbjahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres	5. Die Kündigung durch ein Mitglied ist mit einer Halbjahresfrist zum Ende des Geschäftsjahres

	möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.	möglich. Die Kündigungserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitgliedschaft kann unabhängig von einer Mitgliedschaft im VMB Soest auch einzeln gekündigt werden.
38	6. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft	6. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Zuvor ist dem Mitglied unter Mitteilung des Vorwurfs eine angemessene, in der Regel vierwöchige Frist zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung nach Maßgabe dieser Satzung offen. Bis zur Entscheidung über die Berufung ruht die Mitgliedschaft.
39	7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte an dem Vermögen des Vereins.	7. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Mitgliedschaftsrechte, insbesondere Rechte an dem Vermögen des Vereins.
40	**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**	**§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**
41	1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der Kreismusikjugend Soest in der Öffentlichkeit zu unterstützen. Sie sind gehalten, die Beschlüsse der KMJ zu beachten und den von der Versammlung beschlossenen Beitrag zu entrichten und sind darüber hinaus gehalten, durch Spenden der Durchsetzung von Maßnahmen zu helfen	1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der VMB Jugend Soest ~~in der Öffentlichkeit~~ zu unterstützen. Sie sind gehalten, die Beschlüsse der VMB Jugend Soest zu beachten. Den von der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beitrag ist zu entrichten und sie sind darüber hinaus gehalten, durch Spenden der Durchsetzung von Maßnahmen zu helfen.
42	2.Ehrenmitglieder sind von Pflichtbeiträgen befreit.	2.Ehrenmitglieder sind von Pflichtbeiträgen befreit.
43	3. Alle Mitglieder haben das Recht: a) nach den Bestimmungen dieser Satzung an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; b) sich kostenlos von den zuständigen Organen der Landes- bzw. Bundesvereinigung in satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten zu lassen; c) Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Persönlichkeiten zu beantragen, die durch die Bundesvereinigung, dem Landesverband bzw. dem Kreisverband verliehen werden sollen.	3. Alle Mitglieder haben das Recht: a. nach den geltenden Bestimmungen dieser Satzung an der Jahreshauptversammlung teilzunehmen und Anträge zu stellen; b. an ausgeschriebenen Veranstaltungen der VMB Jugend Soest teilzunehmen; c. sich kostenlos von den zuständigen Organen der Landes- bzw. Bundesvereinigung in satzungsmäßigen Angelegenheiten beraten zu lassen; d. Ehrungen und Auszeichnungen für verdiente Persönlichkeiten zu beantragen, die durch die Bundesvereinigung, dem Landesverband bzw. dem Kreisverband verliehen werden sollen.
44		4. An der Jahreshauptversammlung nehmen die Mitgliedsvereine über ihre Delegierten entsprechend den Bestimmungen der VMB Jugend Soest, geregelt in §8 (01) a, teil.
45	**§ 7 Organe** Organe der Kreismusikjugend Soest e. V. sind:	**§ 7 Organe** Organe der VMB Jugend Soest sind:
46	1. die Jahreshauptversammlung	1. die Jahreshauptversammlung
47	2. der Vorstand der Kreismusikjugend	2. der Vorstand der VMB Jugend Soest
48	**§ 8 Jahreshauptversammlung**	**§ 8 Jahreshauptversammlung**
49	1. Die Jahreshauptversammlung (JHV) besteht aus: a. den ordentlichen Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten je 5 Jugendliche bis zum 27. Lebensjahr 1 Delegierter von jedem Mitgliedsverein und b. den Mitgliedern des Vorstandes.	1. Die Jahreshauptversammlung (JHV) besteht aus: a. den ordentlichen Mitgliedsvereinen entsandten Delegierten je 5 Jugendliche bis zum 27. Lebensjahr 1 Delegierter von jedem Mitgliedsverein und b. den Mitgliedern des Vorstandes.
50	2. Die JHV findet jährlich statt. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Versammlung einberufen. Ferner ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn	2. Die JHV findet jährlich statt. Der Vorstand kann aus dringenden Gründen eine außerordentliche Versammlung einberufen. Die Begründungen dazu muss schriftlich in der Einladung aufgeführt werden.

	ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt	Ferner ist eine außerordentliche Versammlung einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder diese unter Angabe der Tagesordnung schriftlich beantragt.
51	3. Der Vorstand beruft mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die JHV ein. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Ehren- und fördernde Mitglieder sind ebenfalls einzuladen. Versammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.	3. Der Vorstand beruft mindestens vier Wochen vorher durch schriftliche oder elektronische Benachrichtigung seiner Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung die JHV ein. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Ehren- und fördernde Mitglieder sind ebenfalls einzuladen.
52	Über Anträge kann die JHV nur beschließen, wenn diese mit der Einladung bekannt gegeben oder den Stimmberechtigten vom Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt worden sind. Nach der Absendung der Einladungen können Anträge nur bis zwei Wochen vor der	4. Über Anträge kann die JHV nur beschließen, wenn diese mit der Einladung bekannt gegeben oder den Stimmberechtigten vom Vorstand mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mitgeteilt worden sind. Nach der Absendung der Einladungen können Anträge nur bis zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand gestellt werden.
53	4. Die JHV hat alle die Kreismusikjugend Soest e. V. betreffenden Angelegenheiten wahrzunehmen, die nicht bereits von der Bundesvereinigung, dem Landesverband bzw. dem Kreisverband Soest beschlossen sind. Zur Aufgabe der Jahreshauptversammlung gehören: a. Wahl des Vorstandes der KMJ. b. Entgegennahme von Berichten. c. Entlastungserteilung der Haushaltsführung. d. Wahl von zwei Kassenprüfern. e. Vergabe der JHV. f. Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung. g. Beschlussfassung über die Auflösung der KMJ. h. Entscheidung in allen übrigen ihr von der Satzung zugewiesenen Fällen.	5. Die JHV hat alle der VMB Jugend Soest betreffenden Angelegenheiten wahrzunehmen, die nicht bereits von der Bundesvereinigung, dem Landesverband bzw. dem Kreisverband Soest beschlossen sind. Zur Aufgabe der Jahreshauptversammlung gehören: a. Wahl des Vorstandes der VMB Jugend Soest. b. Entgegennahme von Berichten. c. Entlastungserteilung der Haushaltsführung. d. Wahl von zwei Kassenprüfern. e. Beschlussfassung über die Änderung dieser Satzung. ~~Vergabe der JHV.~~ f. Beschlussfassung über die Auflösung der VMB Jugend Soest. g. Entscheidung in allen übrigen ihr von der Satzung zugewiesenen Fällen. h. Entscheidung über die Mitgliedschaft in Landes- und Bundesvereinigungen i. Festlegung der Beiträge
54		6. Die gefassten Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen sind schriftlich niederzulegen und zu unterschreiben vom Versammlungsleiter und Protokollanten.
55		7. Die JHV soll als Präsenzveranstaltung stattfinden. Der Vorstand kann jedoch beschließen, dass die JHV ausschließlich als virtuelle Veranstaltung in Form einer onlinebasierten Videoveranstaltung oder als Kombination von Präsenz- und virtueller Veranstaltung stattfindet. Ohne einen Beschluss des Vorstandes haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer JHV teilzunehmen, die als Präsenzveranstaltung einberufen worden ist.
56	**§ 9 Stimmrechte und Beschlüsse**	**§ 9 Stimmmrechte und Beschlüsse**
57	1. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt durch die Delegierten und Vorstandsmitglieder. Stimmübertragungen sind nicht zulässig	1. Die Ausübung des Stimmrechtes erfolgt durch die Delegierten und Vorstandsmitglieder. Stimmübertragungen sind nicht zulässig

58	2. Ehren- und fördernde Mitglieder nehmen beratend, aber nicht stimmberechtigt an der JHV teil.	2. Ehren- und fördernde Mitglieder nehmen beratend, aber nicht stimmberechtigt an der JHV teil.
59	Die ordnungsgemäß einberufene JHV ist auf jeden Fall beschlussfähig.	3. Eine ordnungsgemäß einberufene JHV ist in jedem Falle beschlussfähig.
60	3. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen; auf Verlangen mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt offen, auf Antrag mindestens eines Delegierten geheim. Stimmenthaltungen zählen als nicht anwesend.	4. Zur Gültigkeit von Beschlüssen genügt in der Regel die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen; auf Verlangen mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die Stimmabgabe erfolgt offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten in einer geheimen Wahl zustimmen. Enthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.
61	4. Für das Wahlverhalten kann die JHV eine besondere Wahlordnung beschließen.	4. Für das Wahlverhalten kann die JHV eine besondere Wahlordnung beschließen.
62	5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. über deren Einberufung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste anzufertigen. Das Protokoll ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.	5. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. über deren Einberufung ist ein Protokoll und eine Anwesenheitsliste anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollanten und dem Versammlungsleitung zu unterzeichnen.
63		6. Der erste Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter leitet und schließt die Versammlung.
64		7. Die Mitglieder des Vorstands sind in ihrer Funktion als Vorstandsmitglieder stimmberechtigte Mitglieder in der Jahreshauptversammlung, ausgenommen davon ist der Tagesordnungspunkt der Entlastung des Vorstands.
65		8. Erreicht im ersten Wahlgang der Vorstandswahlen kein Kandidat mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen der Delegierten wird eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten durchgeführt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
66	**§ 10 Vorstand**	**§ 10 Vorstand**
67	1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a. dem Kreisjugendleiter (l. Vorsitzender); b. dem stellvertretenden Kreisjugendleiter (stellv. Vorsitzender); c. dem Kreisrechner (Geschäftsführer); d. dem Schriftführer; e. dem Pressesprecher; f. 2 Beisitzer, die zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus: a. dem Kreisjugendleiter (1. Vorsitzender); b. dem stellvertretenden Kreisjugendleiter (stellv. Vorsitzender); c. dem Geschäftsführer; d. dem Schriftführer; e. dem Pressesprecher/Medienbeauftragten; f. 2 Beisitzer, die zum Zeitpunkt der Wahl das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der gewählte Vorstand hat seine Eintragung in Vereinsregister unmittelbar nach der Wahl zu veranlassen. Der Vorstand kann jederzeit durch Neuwahl eines Vorstands durch eine außerordentliche Jahreshauptversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wurde, abgewählt werden.
68	2. Der Vorstand wird von der JHV auf 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt offen, auf Antrag mindestens eines Delegierten geheim. Bei Stimmengleichheit wird ein erneuter Wahlgang erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.	2. Der Vorstand wird von der JHV für eine Amtsdauer von 2 Jahre gewählt. Folgende Funktionen werden in geraden Jahreszahlen gewählt: Vorsitzender, Pressesprecher/Medienbeauftragter und ein Besitzer. In ungeraden Jahren werden folgende

		Funktionen gewählt: stellvertretender Vorsitzender, Geschäftsführer, Schriftführer, ein Beisitzer. Die Wahl erfolgt in je getrennten Wahlgängen offen. Wird ein Antrag auf geheime Abstimmung gestellt, so muss die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten in einer geheimen Wahl zustimmen. Bei Stimmengleichheit wird ein erneuter Wahlgang erforderlich. Wiederwahl ist zulässig.
69	3. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss den Vorstand einberufen, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind.	3. Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss den Vorstand einberufen, wenn dies mindestens 3 Vorstandsmitglieder beantragen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
70	4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Jahreshauptversammlung zuständig ist.	4. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach der Satzung nicht die Jahreshauptversammlung zuständig ist.
71		5. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des gesamten Vorstandes ein beauftragter die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
72		6. Doppelfunktionen sind in unter Punkt 5 genannten Fällen möglich.
73		7. stimmberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
74	**§ 11 Der Kreisjugendleiter**	**§ 11 Der Kreisjugendleiter**
75	Der Kreisjugendleiter (I. Vorsitzender) oder der stellvertretende Kreisjugendleiter (2. Vorsitzender) vertreten eigenständig den Verein. Beide können die JHV und die Sitzungen des Vorstandes leiten und sie sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Kreisjugendleiter oder der stellv. Kreisjugendleiter vertreten die KMJ nach außen und sind zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung für die KMJ befugt. Die KMJ Soest e. V. wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kreisjugendleiter oder den stellv. Kreisjugendleiter vertreten.	Der Kreisjugendleiter (1. Vorsitzender) oder der stellvertretende Kreisjugendleiter (stellv. Vorsitzender) vertreten eigenständig den Verein. Beide können die JHV und die Sitzungen des Vorstandes leiten und sie sorgen für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Der Kreisjugendleiter oder der stellv. Kreisjugendleiter vertreten die VMB Jugend Soest nach außen und sind zur rechtsverbindlichen Unterzeichnung für die VMB Jugend Soest befugt. Die VMB Jugend Soest wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Kreisjugendleiter oder den stellv. Kreisjugendleiter vertreten.
76	**§ 12 Geschäftsführung**	**§ 12 Geschäftsführung**
77	1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Kreisrechner (Geschäftsführer) der KMJ. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Ausgaben, die dem Zweck der KMJ fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.	1. Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Geschäftsführer der VMB Jugend Soest. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Ausgaben, die dem Zweck der VMB Jugend Soest fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
78	2. Alle in der Verwaltung der KMJ tätigen Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet.	2. Alle in der Verwaltung der VMB Jugend Soest tätigen Mitglieder erhalten ~~nur~~ ihre Aufwendungen vergütet.
79	3. Der Kreisrechner der KMJ arbeitet auf Weisung und im Einvernehmen mit dem Kreisjugendleiter.	3. Der Geschäftsführer der VMB Jugend Soest arbeitet auf Weisung und im Einvernehmen mit dem Kreisjugendleiter.
80		4. Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung erarbeiten.

81	**§ 13 Kassenprüfung**	**§ 13 Kassenführung und -prüfung**
82	1. Die Kassengeschäfte erledigt der Kreisrechner. Er ist berechtigt	1. Die Kassengeschäfte erledigt der Geschäftsführer. Er ist berechtigt
83	2. Zahlungen für die KMJ Soest e. V. anzunehmen und zu quittieren	a. Zahlungen für die VMB Jugend Soest anzunehmen und zu quittieren.
84	3. Zahlungen für die KMJ Soest e. V. zu leisten.	b. Zahlungen für die VMB Jugend Soest zu leisten.
85	4. alle Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.	c. alle Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
86	5. Der Kreisrechner fertigt am Ende jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an" welcher der JHV zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.	2. Der Geschäftsführer fertigt am Ende jedes Geschäftsjahres einen Kassenabschluss an, welcher der JHV zur Anerkennung und Entlastung vorzulegen ist.
87	Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung der KMJ vor der JHV. Sie haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen. Die Kassenprüfer werden von der JHV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.	3. Die Kassenprüfer prüfen die Kasse und Rechnungslegung der VMB Jugend Soest nach dem Ende des Geschäftsjahres bis zur JHV. ~~Sie haben darüber hinaus jederzeit das Recht, Kassenprüfungen vorzunehmen~~. Sie haben einen mündlichen Kassenprüfbericht auf der JHV zu halten, ausgenommen auf außerordentliche Jahreshauptversammlungen. Die Kassenprüfer werden von der JHV für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.
88	6. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Erfüllung künftiger Aufgaben nach §2 notwendig ist.	4. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Erfüllung künftiger Aufgaben nach §2 notwendig ist.
89	7. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.10. eines Jahres und endet zum 30.09. des nächsten Jahres.	5. Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 01.10. eines Jahres und endet zum 30.09. des nächsten Jahres.
90	**§ 14 Finanzierung**	**§14 Mitgliedsbeiträge**
91	Die satzungsmäßigen Aufgaben der KMJ Soest e. V. werden finanziert durch: a. Beiträge der Mitglieder. Diese setzen sich aus Beiträgen für höherrangige Vereinigungen (Volksmusikerbund NRW) sowie dem Beitrag für den Verein selbst zusammen. Über die Höhe der Beiträge, soweit sie allein für den Verein bestimmt sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. b. Spenden. c. Öffentliche Zuwendungen Beiträge der Mitglieder. Diese setzen sich aus den Beiträgen für höherrangigen.	Die VMB Jugend Soest kann Mitgliedsbeiträge erheben. Über die Höhe der Beiträge, soweit sie allein für den Verein bestimmt sind, entscheidet die Jahreshauptversammlung.
92	**§ 15 Mitteilungen und Veröffentlichungen**	**§ 15 Mitteilungen und Veröffentlichungen**
93	In der Verbandszeitschrift des Volksmusikerbundes NRW, in der lokalen Presse des Kreises Soest und im Internet sollen alle der Kreismusikjugend betreffenden Mitteilungen abgedruckt werden.	In ~~der Verbandszeitschrift des Volksmusikerbundes NRW, in der~~ lokalen Presse des Kreises Soest und im Internet sollen alle der VMB Jugend Soest betreffenden Mitteilungen abgedruckt werden.
94	**§ 16 Satzungsänderungen**	**§ 16 Satzungsänderungen**
95	1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der JHV gestellt werden.	1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied jeweils eine Woche vor der JHV gestellt werden.
96	2. Eine Satzungsänderung oder die Änderung des §2 Aufgaben und Zweck kann nur von der JHV mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen	2. Eine Satzungsänderung oder die Änderung des §2 Aufgaben und Zweck kann nur von der JHV mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder

	werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.	beschlossen werden. Im Übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.
97		3. Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderung sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
98	**§ 17 Gleichstellungsklausel**	~~**§ 17 Gleichstellungsklausel**~~
99	Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.	~~Werden Ämter oder Funktionen von Frauen ausgeübt, gelten ihre Bezeichnungen in der jeweiligen weiblichen Form.~~
100	**§ 18 Auflösung**	**§ 17 Datenschutz**
101	Der gewissenhafte Umgang mit den Daten unserer Mitglieder besitzt bei der Kreismusikjugend Soest e.V. einen sehr hohen Stellenwert. Die Einhaltung sämtlicher Anforderungen und Vorgaben aktueller und zukünftiger Gesetzgebungen ist daher für uns eine eindeutige Handlungsgrundlage.	Der gewissenhafte Umgang mit den Daten unserer Mitglieder besitzt bei der VMB Soest Jugend einen sehr hohen Stellenwert. Die Einhaltung sämtliche Anforderungen und Vorgaben aktueller und zukünftiger Gesetzgebungen ist daher für uns eine eindeutige Handlungsgrundlage.
102	1. Es werden nur die Daten der Mitglieder erhoben und verarbeitet die für den Vereins- oder Verbandsbetrieb notwendig sind.	1. Es werden nur die Daten der Mitglieder erhoben und verarbeitet die für den Vereins- oder Verbandsbetrieb notwendig sind.
103	2. Für Zuschüsse und Unterstützungsleistungen werden nur die notwendigen Daten an den Dachverband übermittelt.	2. Für Zuschüsse und Unterstützungsleistungen werden nur die notwendigen Daten an den Dachverband übermittelt.
104	3. Ob Daten für weitere Zuschüsse und Unterstützungsleistungen an andere Stellen weitergegeben werden entscheidet der Vorstand im Einklang mit den jeweils gültigen Gesetzen und wird falls nötig die Einwilligung aller betroffenen einholen.	3. Ob Daten für weitere Zuschüsse und Unterstützungsleistungen an andere Stellen weitergegeben werden entscheidet der Vorstand im Einklang mit den jeweils gültigen Gesetzen und wird falls nötig die Einwilligung aller betroffenen einholen.
105	4. Weitere Regelungen zum Datenschutz werden in der Datenschutzrichtlinie der Kreismusikjugend Soest e.V. festgelegt. Diese kann beim Vorsitzenden eingesehen werden.	4. Weitere Regelungen zum Datenschutz werden in der Datenschutzrichtlinie der VMB Soest Jugend festgelegt. Diese kann beim Vorsitzenden eingesehen werden.
106	5. Die Datenschutzrichtlinie kann mit einem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes geändert werden.	5. Die Datenschutzrichtlinie kann mit einem Mehrheitsbeschluss des Vorstandes geändert werden.
107	**§ 19 Auflösung**	**§ 18 Auflösung**
108	1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen JHV mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.	1. Die Auflösung kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen JHV mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
109	2. Die Aufteilung des Vermögens ist in § 4, Abs. 5 geregelt	2. Die Aufteilung des Vermögens ist in § 4, Abs. 5 geregelt
110		3. Diese Bestimmung darf nicht mit Hilfe des §16 geändert werden.

111		**§ 19 Salvatorische Klausel**
112		Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine Regelung, die dem gemeinnützigen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt entsprechend für Satzungslücken.
113	**§ 20 Inkrafttreten**	**§ 20 Inkrafttreten**
114	Diese Satzung wurde am 28.11.2015 in Soest beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 09.02.1980 in der Fassung vom 28.11.2015 Änderung Soest, den 24.11.2018 _____ Vorsitzender Christoph Kukuk _____ stellvertretende Vorsitzende Rebecca Haselhorst	Diese Satzung wurde am 22.11.2026 in Soest beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie tritt an die Stelle der Satzung vom 09.02.1980 in der Fassung vom 24.11.2018. Änderung Soest, den 22.11.2026 _____ Vorsitzender _____ stellvertretende Vorsitzender